

**Richtlinie**  
**Sonderstipendium EXZELLENZ FÜR**  
**FORSCHUNGSaufENTHALTE IM AUSLAND**

**Richtlinie**

**Sonderstipendium EXZELLENZ FÜR**  
**FORSCHUNGSaufENTHALTE IM AUSLAND**

**TOP Stipendien**

**n [f+b]**  
NÖ Forschung & Bildung

**Richtlinie**  
**Sonderstipendium EXZELLENZ FÜR**  
**FORSCHUNGAUFENTHALTE IM AUSLAND**

**Sonderstipendium Exzellenz für Forschungsaufenthalte im Ausland“**

**Wer wird gefördert?**

Gefördert werden Personen mit Wohnsitz in Niederösterreich oder einem sonstigen Niederösterreich-Bezug, die bereits über einen Doktors- oder PhD-Abschluss verfügen, eine mindestens 2-jährige Post-Doc-Forschungstätigkeit nachweisen können und eine Einladung eines renommierten ausländischen Forschungsinstitutes vorlegen. Ziel ist es, ForscherInnen bei einem Auslandsforschungsaufenthalt zu unterstützen.

Die Vergabe der Fördergelder für dieses Stipendium erfolgt auf Empfehlung eines Stipendienbeirates durch die NÖ Forschungs- und Bildungsges.m.b.H. (NFB) im Auftrag des Landes Niederösterreich.

**Was wird gefördert?**

Post-Doc-Forschungstätigkeiten an einem renommierten Forschungsinstitut im Ausland.

**Förderzeitraum:**

12 bis 36 Monate

In diesem Zeitraum kommt es zu maximal 3 Auszahlungen von Förderbeträgen.

**Details zur Antragstellung**

Die Antragstellung muss in der Einreichphase **vor** Beginn des Auslandsaufenthaltes erfolgen und erfolgt in mehreren Phasen:

In Phase 1 werden zuerst alle geforderten Dokumente hochgeladen und auf die Erfüllung der vorgegebenen Kriterien überprüft. Nach erfolgter Freigabe zur Förderung erhalten die AntragstellerInnen eine Verständigung über die Förderbarkeit und es kommt zur ersten Teilzahlung.

Nach 12 Monaten muss eine Aufenthaltsbestätigung über das vergangene Jahr in den Antrag hochgeladen werden. Ist der Aufenthalt bereits nach dem 1. bzw. 2. Jahr beendet, benötigen wir einen abschließenden Tätigkeitsbericht, damit der Antrag abgeschlossen werden kann.

Wird der Aufenthalt noch bis zum 3. Jahr weitergeführt, so ist ein Zwischenbericht über die Forschungstätigkeit im ersten bzw. dann auch im zweiten Jahr vorzulegen. Die weitere voraussichtliche Aufenthaltsdauer ist immer nach jedem Jahr von der ausländischen Institution zu bestätigen.

# Richtlinie

## Sonderstipendium EXZELLENZ FÜR FORSCHUNGAUFENTHALTE IM AUSLAND

Am Ende des Aufenthalts erfolgt die Auszahlung der Restsumme (aliquote Restsumme) nach Vorlage des Endberichts und Bestätigung über die restliche Aufenthaltsdauer. Danach wird der Antrag abgeschlossen.

### Welche Unterlagen sind erforderlich?

- Nachweis des Doktorats- oder PhD-Abschlusses.
- Einladungsschreiben/Aufnahmebestätigung der Gastuniversität oder des Gastinstituts zum Forschungsvorhaben (inklusive genauem Aufenthaltszeitraum, Unterschrift und Stempel).
- Kosten- und Finanzierungsplan.
- Beschreibung des Forschungsvorhabens.
- Nachweis über die Tätigkeit an einer Forschungsstätte in den letzten beiden Jahren.
- Lebenslauf und Publikationsliste.
- Allfällige weitere Empfehlungsschreiben.
- Einkommensnachweis: dieser ist notwendig, wenn während des Auslandsaufenthaltes ein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze bezogen wird (keine Förderung bei einem Jahres-Bruttoeinkommen, welches über dem FWF-Gehaltssatz für einen PhD/30 Wochenstunden liegt)
- Bestätigung(en) über sonstige Stipendien, Förderungen, Beihilfen im Rahmen des Auslandsaufenthalts.

### Förderhöhen

Die Förderhöhe beträgt pro Jahr bis zu € 20.000,00 und wird höchstens für drei Jahre vergeben. Die Auszahlungen erfolgen aliquot auf Grundlage der Aufenthaltsdauer.

### Einkommensobergrenze:

Das Jahres-Brutto-Einkommen darf den FWF-Gehaltssatz für PhD/30h-Woche nicht übersteigen.

Als Einkommen werden die Einkunftsarten laut Einkommensteuergesetz (EStG 1988, § 2 Abs.3) gewertet.

Diese sind wie folgt:

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 21), Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 22), Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 23), Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 25), Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 27), Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 28), sonstige Einkünfte im Sinne des § 29 EStG.

**Richtlinie**  
**Sonderstipendium EXZELLENZ FÜR**  
**FORSCHUNGSaufenthalte IM AUSLAND**

**Schlussbestimmungen**

Die Vergabe der Förderung erfolgt auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- NÖ Kulturförderungsgesetz 1996
- Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996

Diese rechtlichen Grundlagen können im Internet eingesehen werden:

[http://www.noel.gv.at/noe/Kunst-Kultur/Richtlinien-Voraussetzungen.html#heading\\_Rechtliche\\_Grundlagen](http://www.noel.gv.at/noe/Kunst-Kultur/Richtlinien-Voraussetzungen.html#heading_Rechtliche_Grundlagen)

Ein im Grund und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht durch diese Richtlinien nicht.

Die NFB behält sich vor, die Förderung ganz oder teilweise zurückzuverlangen, sofern

- diese aufgrund unrichtiger Angaben vergeben wurde;
- diese ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde;
- allfällige Bedingungen der Förderung nicht eingehalten wurden;
- das Land Niederösterreich in anderer Weise irregeführt wurde.

Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Streitigkeiten ist das Landesgericht St. Pölten. Diese Richtlinie tritt am 01.09.2019 in Kraft.

**Kontakt:**

NÖ Forschungs- und Bildungsges.m.b.H. (NFB)  
Hypogasse 1, 1. OG  
3100 St. Pölten  
Tel.: +43 2742 27570-26  
E-Mail: [stipendien@nfb.at](mailto:stipendien@nfb.at)